

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

EheG § 48 Abs. 2

Die Möglichkeit des Bestehens einer Bindung an die Ehe kann in der Regel nicht angenommen werden, wenn der beklagte Ehegatte sich mit dem Gedanken trägt, eine neue Ehe einzugehen und er deswegen auf Heiratsanzeigen antwortet, um zu prüfen, ob sich ihm die Möglichkeit für das Eingehen einer neuen, ihm zusagenden Ehe bietet.

BGH, Urt. v. 29. Mai 1968 - IV ZR 591/68 - OLG München

LG München I

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_591/68

URTEIL

Verkündet am

29. Mai 1968

Blechor,

Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des städt. Arbeiters Heinrich F [REDACTED],
[REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Johanna F [REDACTED],
[REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Mai 1966 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1916 geborene Kläger und die 1913 geborene Beklagte haben im Jahre 1953 die Ehe geschlossen, aus der keine Kinder hervorgegangen sind. Ihren letzten ehelichen Verkehr hatten sie am 1. August 1960. Seit Dezember 1960 leben sie getrennt. Der Kläger lebt seitdem mit einer anderen Frau zusammen, die er nach seinen Angaben im Mai 1960 kennengelernt hat.

Der Kläger begehrt Scheidung der Ehe. Er hat die Klage auf die §§ 42, 43, hilfsweise auf: § 48 EheG gegründet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die vom Kläger eingelegte Berufung zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat die allein nach § 547 Abs. 1 ZPO zugelassene Revision eingelegt. Er verfolgt sein auf § 48 EheG gestütztes Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die auf § 48 EheG gestützte Klage mit Rücksicht auf den Widerspruch der Beklagten abgewiesen. Es hat festgestellt, daß der Kläger die unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend dadurch verschuldet habe, daß er sich einer anderen Frau zugewandt habe und mit der in einem eheähnlichen Verhältnis lebe. Es ist weiter zu der Überzeugung gelangt, daß die Beklagte sich noch an die Ehe gebunden fühle und auch bereit sei, diese mit dem Kläger fortzusetzen, wenn er von der anderen Frau lasse und zu ihr zurückkehre.

Die Revision ist unbegründet, soweit sie sich gegen die Feststellung wendet, daß der Kläger die unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat. Das Berufungsgericht hat insoweit alle von den Parteien vorgetragenen Umstände berücksichtigt. Es hat insbesondere unterstellt, daß die Beklagte sich dem Kläger gegenüber lieblos verhalten und ihn beleidigt hat. Es ist jedoch der Auffassung, daß dieser Umstand den Kläger nicht berechtigt habe, die häusliche Gemeinschaft aufzugeben und zu seiner Geliebten zu ziehen. Unstreitig haben die Parteien bis zum 1. August 1960 ehelichen Verkehr gehabt. Der Kläger hat sich erstmals im Berufungsrechtszug für die Rechtfertigung seines Verhaltens auf Lieblosigkeiten der Beklagten berufen. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangen, daß der Kläger die unheilbare Zerrüttung der Ehe

dadurch überwiegend verschuldet hat, daß er sich einer anderen Frau zuwandte.

Daß die Beklagte nicht damit einverstanden gewesen ist, daß der Kläger die häusliche Gemeinschaft aufgab, hat das Berufungsgericht festgestellt. Diese Feststellung hat es getroffen, ohne gegen das Verfahrensrecht zu verstoßen. Die Revision wendet sich insoweit allein gegen die Würdigung der Tatsachen, die das Berufungsgericht vorgenommen hat. Damit kann sie nach § 561 ZPO keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte sich in der Zeit nach der Trennung der Parteien ernstzunehmender Eheverfehlungen schuldig gemacht hat. Dennoch konnte das Berufungsgericht zu der Feststellung gelangen, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe. Denn der Kläger hatte, als ihm diese Verfehlungen der Beklagten im Jahre 1964 bekannt wurden, wie das Berufungsgericht gleichfalls feststellt, bereits vier Jahre mit seiner Geliebten zusammengelebt. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts konnten die Umstände, die der Kläger jetzt erfuhr, die bereits damals bestehende Zerrüttung der Ehe nicht mehr vertiefen. Daraus ergibt sich, daß das Berufungsgericht der Überzeugung ist, die Beziehungen des Klägers zu der anderen Frau seien bereits so eng geworden, daß der Kläger sich unter keinen Umständen bereit gefunden hätte, zu der Beklagten zurückzukehren. Die eingetretene Zerrüttung der Ehe wäre auch dann nicht überwunden worden, wenn die Beklagte sich einwandfrei verhalten hätte.

Zutreffend rügt die Revision jedoch, daß das Berufungsgericht mit der von ihm gegebenen Begründung nicht darlegen

konnte, der Kläger habe den Beweis, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe fehle, nicht erbracht. Das Berufungsgericht hat insoweit ausgeführt, das festgestellte ehewidrige Verhalten der Beklagten rechtfertige nicht die Annahme, daß ihr die Bindung an die Ehe fehle. Nach der Erfahrung des Lebens ließen gelegentliche Eheverfehlungen nicht den Schluß zu, daß sie auf eine völlige Gleichgültigkeit dem anderen Ehepartner gegenüber zurückzuführen seien. Im vorliegenden Fall sei der Senat auch unter Anhörung der Parteien überzeugt, daß die Beklagte trotz ihrer Verfehlungen die Bindung an ihre Ehe nicht verloren habe. Sie sehe in dem Fortbestand ihrer Ehe einen von der Rechtsordnung nicht mißbilligten Sinn, wenn sie nicht gewillt sei, einer anderen Frau in ihrer Ehe Platz zu machen. Dafür, daß sie lediglich aus Rachsucht oder Schikane oder Feindschaft zu dem Kläger einer Scheidung widerspreche, fehle es an jedem Anhaltspunkt. Endlich verdiene die Beklagte Glauben, wenn sie vortrage, daß sie bereit sei, dem Kläger seine Verfehlungen nachzusehen und die Ehe mit ihm fortzusetzen.

Das Verhalten des beklagten Ehegatten in der Zeit nach der Trennung der Parteien ist stets ein wesentliches Zeichen dafür, wie er zu seiner Ehe und zu der Person des anderen Ehegatten steht. Eine Bindung an die Ehe besteht nicht mehr, wenn der beklagte Ehegatte nicht mehr das Gefühl und das Bewußtsein hat, für die Person und das Schicksal des anderen Ehegatten verantwortlich zu sein, und wenn durch dieses Gefühl in ihm keine positiven sittlichen Kräfte mehr entfaltet werden, die auf die Verwirklichung sittlicher, dem Wesen der Ehe entsprechenden Werte zielen. Eine Bindung an die Ehe kann nicht allein deswegen bejaht werden, weil der beklagte Ehegatte es ablehnt, durch die Preisgabe seiner

Ehe einer anderen Frau den Platz frei zu machen. Das ist zwar eine verständliche Einstellung, die jedoch nichts darüber besagt, inwieweit der beklagte Ehegatte sich dem Klagenden noch verbunden fühlt. Das mindestens im Kern noch vorhandene Gefühl ehelicher Verbundenheit mit dem anderen Ehegatten ist ein entscheidendes Merkmal für das Bestehen einer Bindung an die Ehe.

Mit dem Vorhandensein eines solchen Gefühls ist es nicht zu vereinbaren, wenn der beklagte Ehegatte sich ernstlich nach einem Partner für eine neue Ehe umsicht und wenn er gewillt ist, seinen Widerstand gegen die Scheidung aufzugeben, wenn er einen solchen Gefunden hat. Das Berufungsgericht hätte daher in diesem Zusammenhang besonders würdigen müssen, daß die Beklagte sich auf Heiratsanzeigen gemeldet hat. Es hat festgestellt, daß dies in mindestens einem Fall geschehen sei. Hierzu müssen weitere Feststellungen getroffen werden, insbesondere, ob der Darstellung, die die Zeugin Rosa M. bei ihrer Vernehmung vor dem Berufungsgericht am 25. März 1966 gegeben hat, gefolgt werden kann. Das Berufungsgericht muß vor allem klären, aus welchem Grunde die Beklagte sich an eine oder mehrere heiratslustige Personen wandte. Ist das nur einmal und nur aus Scherz geschehen, dann braucht das nicht auf eine fehlende Bindung an die Ehe zu deuten. Die Möglichkeit einer Bindung an die Ehe kann dagegen nicht mehr bejaht werden, wenn der beklagte Ehegatte ernstlich prüfen will, ob sich ihm eine günstige Möglichkeit für eine neue Ehe bietet. Sie kann nur solange als möglich angesehen werden, als der Ehegatte noch bedingungslos zu seiner Ehe steht. Das ist nicht mehr der Fall, wenn er nach außen Schritte unternimmt, die darauf zielen, unter ihm günstig erscheinenden Umständen, seine Ehe preiszugeben und eine neue, ihm besser erscheinende Ehe zu schließen.

Mit dem Vorhandensein eines Gefühls ehelicher Verbundenheit mit dem klagenden Ehegatten bei dem beklagten ist es ebenfalls nicht zu vereinbaren, wenn der beklagte Ehegatte sich wiederholt solcher Eheverfehlungen schuldig macht, die es dem Klagenden unmöglich machen oder doch erheblich erschweren würden, zu ihm zurückzufinden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Überwindung der Zerrüttung bei einem Wohlverhalten des beklagten Ehegatten unter den gegebenen Umständen überhaupt möglich erscheint. Verstöße gegen die eheliche Treuepflicht können durch ihre Art oder ihre Häufigkeit derart sein, daß sie die Annahme, der treulose Ehegatte könne sich dennoch an die Ehe gebunden fühlen, ausschließen. Das Berufungsgericht hätte daher über das ehewidrige Verhalten der Beklagten nicht mit den von ihm allgemein gehaltenen Bemerkungen hinweggehen dürfen. Der Kläger hatte behauptet, das Berufungsgericht hat es als erwiesen angesehen, daß die Beklagte nach der Trennung der Parteien wiederholt Tanzveranstaltungen besucht und sich dabei ehewidrig verhalten hat. Ebenso ergaben der Vortrag des Klägers und die Feststellungen des Berufungsgerichts, daß die Beklagte sich häufiger jugendlichen Personen des anderen Geschlechts gegenüber unzüchtig verhalten und diese unsittlich berührt hat. Das Berufungs-

gericht wird daher unter Umständen prüfen müssen, ob nicht das gesamte Verhalten der Beklagten ergibt, daß ihr ihre eigene Ehe gleichgültig geworden ist und daß ihre gegen-
teiligen Bekundungen nur ein zweckbedingtes Lippenbekennt-
nis sind.

Senatspräsident Dr. Hauß
ist beurlaubt und ortsab-
wesend. Er ist verhindert
zu unterschreiben.

Johannsen

Dr. Reinhardt

Johannsen

Dr. Bukow

Dr. Buchholz